

6837/AB
Bundesministerium vom 06.08.2021 zu 6897/J (XXVII. GP)
bmj.gv.at
Justiz

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.412.625

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)6897/J-NR/2021

Wien, am 26. Juli 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Christian Lausch, Kolleginnen und Kollegen haben am 8. Juni 2021 unter der Nr. **6897/J-NR/2021** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Folgeanfrage zur Anfrage „schwere Vorwürfe um Grundkauf in Großebersdorf“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich auf Grundlage der mir zum Berichtsstand 18. Juni 2021 zur Verfügung stehenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1 bis 3 und 5 bis 11:

- 1. Wurde auf Grund der oben erwähnten Anfrage gemäß § 78 Abs. 1 StPO Ermittlungen durch die Oberstaatsanwaltschaft Wien eingeleitet?
 - a. Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
- 2. Ermittelt die Oberstaatsanwaltschaft, da Amtsmisbrauch (§302 StGB) aufgrund des geschilderten Sachverhalts nicht auszuschließen ist, gegen Hoffinger?
- 3. Ermittelt die Oberstaatsanwaltschaft, da Amtsmisbrauch (§302 StGB) aufgrund des geschilderten Sachverhalts nicht auszuschließen ist, gegen Krist?
- 5. Wird gegen Hoffinger, da Betrug (§146 StGB) aufgrund des geschilderten Sachverhalts nicht auszuschließen ist, ermittelt?
- 6. Wird gegen Krist, da Betrug (§146 StGB) aufgrund des geschilderten Sachverhalts nicht auszuschließen ist, ermittelt?

- 7. Wird gegen Hoffinger oder Krist oder andere Personen, da gewerbsmäßiger Betrug (§148 StGB) aufgrund des geschilderten Sachverhalts nicht auszuschließen ist, ermittelt?
- 8. Wird gegen Hoffinger oder Krist oder andere Personen, da Untreue (§153 StGB) aufgrund des geschilderten Sachverhalts nicht auszuschließen ist, ermittelt?
- 9. Wird gegen den Vater von Hoffinger betreffend den Grundstückskauf ebenfalls ermittelt?
- 10. Gegen wen werden derzeit noch Ermittlungen geführt?
- 11. Wegen welcher anderer strafrechtsrelevanter Tatbestände werden Ermittlungen geführt?

Nein, die zuständige Staatsanwaltschaft Korneuburg nahm im Zusammenhang mit dem anfragegegenständlichen Sachverhalt mangels Vorliegens eines Anfangsverdachtes (§ 1 Abs 3 StPO) einer mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gemäß § 35c StAG Abstand. Demgemäß wurden und werden keine Ermittlungen gegen die in der Anfrage namentlich genannten Personen oder gegen andere Personen geführt.

Zur Frage 4:

- Wurde durch die Ermittlungen festgestellt, wann genau die Grundstücke von Hoffinger und Krist gekauft wurden?

Nein. Mangels Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wurden keinerlei Ermittlungen – auch nicht zu der gegenständlichen Fragestellung – vorgenommen.

Zur Frage 12:

- Gibt es in diesem Zusammenhang eine Zusammenarbeit zwischen der Oberstaatsanwaltschaft und dem Innenministerium oder anderer Behörden?
 - a. Wenn ja, welche?
 - b. Wenn nein, warum nicht?

In Bezug auf den anfragegegenständlichen Sachverhalt erfolgte keine Zusammenarbeit zwischen der Oberstaatsanwaltschaft Wien, dem Bundesministerium für Inneres oder anderen Behörden, weil kein Anfangsverdacht (§ 1 Abs 3 StPO) einer mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung vorlag.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

